

Öffentliche rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

**Der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser
vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
– nachfolgend: Stadt –**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Ortsverein Freiburg
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Mara Roth
– nachfolgend: Träger –**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Auf Grundlage des § 3 der Vereinbarungen vom 02.08.2019 werden die Entgelte mit für die Nachbetreuung junger Menschen außerhalb des Elternhauses sowie die Nachbetreuung von Familien nach erfolgter Rückführung junger Menschen aus stationären Hilfen mit Wirkung vom 01.09.2023 wie vereinbart:

€ 74,50 je vereinbarter und tatsächlich erbrachter Zeitstunde.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach den Vereinbarungen im Rahmen der Hilfeplanung. Mit Beendigung der Jugendhilfe durch das Jugendamt besteht kein weiterer Vergütungsanspruch.

Wegezeiten und -kosten innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Vergütung abgegolten.

Im Übrigen bleibt die o.a. Vereinbarungen unberührt.

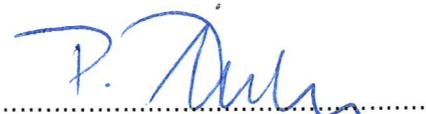
Freiburg im Breisgau, den 14.09.2023

Für die Stadt:


.....
Gabriele Wesselmann - Amtsleiterin AKI

Für den Träger:


.....
Mara Roth - Geschäftsführerin SKF


.....
Patrik Böcherer – Abteilungsleiter 3